

**Satzung über die Bildung, Rechtsstellung und Arbeit
des Seniorenbeirates in der Stadt Ottweiler
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.03.2013**

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 08.10.2003 (Amtsblatt 2003, S. 594) hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung am 01.06.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Seniorenbeirat**

Zur Wahrung der Anliegen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Ottweiler wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2
Amtszeit/Besetzung**

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der des Stadtrates. Für die Zeit nach der Wahl bis zur Konstituierung eines neuen Seniorenbeirates bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt.

(2) Der Seniorenbeirat besteht aus 17 Mitgliedern. Die ihm angehörenden Einwohnerinnen und Einwohner sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie werden von den Ortsräten vorgeschlagen und von dem/der Bürgermeister/in berufen.

Hierbei steht dem Ortsrat Ottweiler-Zentral das Vorschlagsrecht für 9 Mitglieder und den Ortsräten Steinbach, Fürth, Lautenbach und Mainzweiler für jeweils 2 Mitglieder zu.

Eine Abweichung hiervon ist möglich. Die Berücksichtigung aller Stadtteile sollte gewährleistet sein.

Die Sitzverteilung erfolgt unter Zugrundelegung des Ergebnisses der jeweiligen Ortsratswahl und wird nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.

(4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n) (Seniorenbeauftragte/r) und eine/einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Für die Wahlen gelten die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG).

**§ 3
Aufgaben**

(1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat, den Ortsräten und dem Bürgermeister die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Konzepte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse dieses Personenkreises in der Stadt.
Er ist unabhängig von politischen Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(2) Der Seniorenbeirat kann Anträge zu seniorenrelevanten Themen bei dem/der Bürgermeister/in zur weiteren Beratung und Entscheidung bzw. zur Vorlage an den Stadtrat vorlegen.

(3) Der Seniorenbeirat soll im Rahmen seiner Möglichkeiten auch örtliche

Organisationen, Vereine oder sonstige Träger von Seniorenhilfe und Seniorenfördermaßnahmen über alle Belange beraten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

§ 4 Ziele und Zwecke

Im Rahmen der Aufgabenstellung gem. § 3 dieser Satzung verfolgt der Seniorenbeirat insbesondere folgende Ziele und Zwecke:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbst bestimmte Lebensführung gewährleisten zu können.
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen erforderliche Hilfen zu ermöglichen.
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu fördern.
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Stadtentwicklung, Sport, Freizeit und Kultur und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen und damit deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe - und -pflege und deren Arbeit und Programme zu begleiten.
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.

§ 5 Arbeitsweise / Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen.
Die Arbeitsweise und Handhabung bei Sitzungen richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG).
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem/der Bürgermeister/in eingeladen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm Beauftragte(n) sowie die Mitglieder des Stadtrates und der Ortsräte sind berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein vom Seniorenbeirat bestimmtes Mitglied berichten dem Stadtrat bzw. dem Ausschuss für Bildung und Soziales und den Ortsräten jährlich über ihre Arbeit.
- (5) Zu seniorenrelevanten Themen in den Ausschüssen oder im Stadtrat ist der/die Vorsitzende einzuladen.

§ 6 Entschädigung

Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates einen vierteljährlichen Grundbetrag.
Die Entschädigung wird vom Stadtrat festgesetzt.

§ 7
Weitergehende Regelungen

Soweit in dieser Satzung bezüglich der Amtszeit/Besetzung Arbeitsweise/Sitzungen und Rechtsstellung der Mitglieder keine oder keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG).

§ 8
Übergangsregelung

Für die jetzt bereits laufende Amtszeit des Stadtrates verbleibt es bei dem für den Stadtteil Ottweiler-Zentral bereits bestehenden Seniorenbeirat, ergänzt um jeweils 2 Mitglieder aus den Stadtteilen Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach. Das Vorschlagsrecht hierfür obliegt den jeweiligen Ortsräten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ottweiler, den 02.06.2006
Der Bürgermeister
(Rödle)